

STADT LAHR

Bebauungsplan WITTUMFELD, 2. Änderung, Stadtteil Reichenbach

Satzung

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in öffentlicher Sitzung am 13.05.85 den Bebauungsplan WITTUMFELD, 2. Änderung, Stadtteil Reichenbach, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan WITTUMFELD, Stadtteil Reichenbach, rechtsverbindlich geworden am 1.9.1967.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung M 1:1000 vom 13.05.85
2. Bebauungsvorschriften vom 13.05.85

Beigefügt sind: -Übersichtslageplan 1:5000,
-Begründung vom 13.05.85

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 13. Mai 1985



DER OBERBÜRGERMEISTER

Lietz
(Dietz)

Die 2. Änderung wurde am 22.06.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 26.06.1985

STADTPLANUNGSAMT



Kasch

(Kasch, Dipl.-Ing.)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br. den 4. JUNI 1985



Krauß